

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Joachim Poß, Ingrid Matthäus-Maier,
Ingrid Becker-Inglau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 13/836 —**

**Vorschläge der Bundesregierung zur Neuordnung des Familienleistungsausgleichs
zum 1. Januar 1996**

Nachdem die Bundesregierung sich jahrelang geweigert hat, die Vorschläge der SPD zu einem einheitlichen Kindergeld von 250 DM als Abzug von der Steuerschuld aufzunehmen, hat sie jetzt eine Wende in ihrer Familienpolitik eingeleitet. Die von der Regierungskoalition gemachten Vorschläge zum Familienleistungsausgleich sind ein deutlicher Schritt in Richtung auf das SPD-Modell. Mehr als 90 % aller Eltern sollen künftig statt des ungerechten Kinderfreibetrags ein einheitliches – allerdings immer noch zu niedriges – Kindergeld erhalten.

Die bisherigen Aussagen der Bundesregierung deuten jedoch darauf hin, daß die neuen Vorschläge das hektisch gefundene Ergebnis eines internen Streits in den Koalitionsfraktionen sind, ohne daß die notwendigen fachlichen Vorarbeiten durch die zuständigen Bundesministerien erfolgt sind. Wenn eine Änderung des Familienleistungsausgleichs rechtzeitig zum 1. Januar 1996 erfolgen soll, muß die Bundesregierung umgehend das bisher Versäumte nachholen und einen Gesetzentwurf vorlegen.

Damit die Auswirkungen der vorgesehenen Neuregelung transparenter werden und die Bundesregierung selbst Klarheit über die Entscheidung bisher noch offener Punkte erhält, fragen wir die Bundesregierung:

Die Bundesregierung hat seit 1982 eine familienfreundliche Politik betrieben. Von 1982 bis 1994 wurde das Volumen der haushalts- und steuerwirksamen Leistungen und Maßnahmen zugunsten der Familien von 27,5 Mrd. DM auf fast 60 Mrd. DM gesteigert.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. März 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Meilensteine der Familienpolitik waren

- die Wiedereinführung eines steuerlichen Kinderfreibetrages, der nach verschiedenen Anhebungen inzwischen einen Betrag von 4 104 DM erreicht hat;
- verschiedene Verbesserungen beim Kindergeld mit Einführung eines Kindergeldzuschlags für Geringverdiener;
- Einführung und Ausbau des Erziehungsgeldes und Erziehungsurlaubs;
- Anerkennung von Erziehungsjahren in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Nach dem Beschluß der Koalition sollen die Familien ab dem Jahre 1996 um weitere 6 Mrd. DM entlastet werden.

A. *Konkretisierung der vorgesehenen Neuregelung*

1. Wie sehen die vom Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, und von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Claudia Nolte, am 7. März 1995 der Öffentlichkeit gegenüber vorgestellten Vorschläge für eine Neuordnung des Familienleistungsausgleichs im einzelnen aus? Welche Fortentwicklungen bzw. Präzisierungen der Vorschläge sind in der Zwischenzeit erfolgt? In welchen Punkten wurden die der Öffentlichkeit vorgestellten Vorschläge in der Zwischenzeit geändert?
2. Soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung das Bundeskindergeldgesetz vollkommen aufgehoben werden, und sollen die erforderlichen gesetzlichen Regelungen sämtlich im Einkommensteuergesetz getroffen werden?
3. Für welche von der Bundesregierung selbst erkannten Einzelpunkte, die einer gesetzlichen Regelung bedürfen, gibt es bislang noch keine Festlegung?
4. In welchen Zeiträumen wird die Bundesregierung die Höhe des Existenzminimums von Kindern überprüfen und dementsprechend die Leistungen für Familien anpassen?

Die Koalitionsparteien CDU, CSU und F.D.P. haben am 7. März 1995 folgenden Beschluß zu den Eckwerten einer Neugestaltung des Familienleistungsausgleichs gefaßt:

„CDU, CSU und F.D.P. haben in der Koalitionsvereinbarung für die 13. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages festgelegt, den Familienlastenausgleich zu einem Familienleistungsausgleich weiterzuentwickeln.

Ziele der Reform sind

- deutliche Verbesserung der Leistungen für Familien,
- Beibehaltung des dualen Systems beim Familienleistungsausgleich,
- Berücksichtigung des vollen Existenzminimums beim Kinderfreibetrag,
- stärkere Orientierung des Kindergeldes an Einkommen und Kinderzahl der Familie,
- Erhöhung der Transparenz und Vereinheitlichung der Verfahren beim Familienleistungsausgleich.

Mit der Reform soll

- für die Familien ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme von Kindergeld und dem Kinderfreibetrag („Optionsmodell“) geschaffen werden,
- das Kindergeld für 1. und 2. Kind auf 200 DM/Monat, für die weiteren Kinder auf 300 DM/Monat angehoben werden,
- der Kinderfreibetrag auf 6 264 DM/Jahr erhöht werden,
- ein einheitlicher Einkommensbegriff gelten,
- die Entlastung für die Familien möglichst weitgehend durch das Finanzamt erfolgen und ihnen schon beim Steuerabzug zugute kommen,
- keine zusätzliche bürokratische Belastung der Arbeitgeber entstehen.

Zur Verwirklichung der Reform

müssen Bund und Länder eng zusammenarbeiten.

Dazu gehören insbesondere

- Schaffung der steuerrechtlichen und der verwaltungsmäßigen Voraussetzungen bei den Finanzämtern,
- Sicherstellung einer unveränderten Lastenverteilung zwischen den Gebietskörperschaften beim Familienleistungsausgleich.

BMFSFJ und BMF werden beauftragt, vor Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens gemeinsam mit den Ländern unverzüglich die Voraussetzungen einer familien- und verwaltungsfreundlichen Ausgestaltung einer solchen Finanzamtslösung und deren frühestmögliche Umsetzung zu klären.

Ziel ist, das Inkrafttreten der Reform zum 1. Januar 1996 zu ermöglichen. Damit sollen Verbesserungen für die Familien in einem Finanzvolumen von rd. 6 Mrd. DM verwirklicht werden.

Der Familienleistungsausgleich wird in den Folgejahren unter Berücksichtigung der Veränderung des Kinderexistenzminimums weiterentwickelt.“

Mit Schreiben vom 14. März 1995 an die Finanzminister/-senatoren der Länder haben der Bundesminister der Finanzen, Dr. Theo Waigel, und die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Claudia Nolte, den Koalitionsbeschluß und eine Kurzdarstellung „Der weiterentwickelte Familienleistungsausgleich“ mit Konkretisierungen übermittelt und um Stellungnahme und Vorschläge zur Ausgestaltung bis zum 31. März 1995 gebeten.

Die erwähnte Darstellung „Der weiterentwickelte Familienleistungsausgleich“ ist als Anlage 1 beigelegt.

Die Durchführung der Reform betrifft insbesondere das Bundeskindergeldgesetz und das Einkommensteuergesetz.

Weitere Einzelheiten der Ausgestaltung können erst nach Abschluß der Gespräche mit den Ländern und Erarbeitung eines

Gesetzentwurfs mitgeteilt werden. Die Bundesregierung wird die Höhe des Existenzminimums von Kindern regelmäßig überprüfen und erforderlichenfalls den gesetzgebenden Körperschaften die den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechende Anpassung der Steuerfreistellung vorschlagen.

B. Auswirkung der Neuregelung auf die Familien

5. Wie hoch sind nach dem geltenden Recht (1995) für ein Kind die Leistungen durch Kindergeld und Kindergeldzuschlag sowie die Steuerentlastung durch den Kinderfreibetrag (bitte jeweils einzeln und in der Summe angeben) für
 - a) Alleinstehende mit einem zu versteuernden Einkommen von 0 DM, 10 000 DM, 20 000 DM usw. bis 130 000 DM (bitte jeweils in 10 000 DM-Schritten angeben);
 - b) Verheiratete mit einem zu versteuernden Einkommen von 0 DM, 10 000 DM, 20 000 DM usw. bis 240 000 DM (bitte jeweils in 10 000 DM-Schritten angeben)?
6. Wie hoch sind nach den Vorschlägen der Bundesregierung zur Neuordnung des Familienleistungsausgleichs die Entlastung durch Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag für die in der vorstehenden Frage 5 genannten Fälle, und in welcher Höhe ergibt sich jeweils eine Verbesserung bzw. Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht?
7. Wie lauten die entsprechenden Angaben laut vorstehenden Fragen 5 und 6 für Alleinstehende und Verheiratete mit
 - a) zwei Kindern,
 - b) drei Kindern,
 - c) vier Kindern,
 - d) fünf Kindern?
8. Trifft es zu, daß durch die von der Bundesregierung geplante Neuregelung Eltern in bestimmten Einkommensbereichen eine geringere Entlastung erhalten als bisher, in welchen Einkommensbereichen tritt bei ein, zwei, drei, vier oder fünf Kindern ein derartiger Effekt ein, und wie hoch ist jeweils die maximale Schlechterstellung?

Die gewünschten Angaben zum geltenden Recht bitte ich den als Anlage 2 beigefügten Übersichten „Kindergeld, Kindergeldzuschlag und Wirkung des Kinderfreibetrags nach geltendem Recht 1995“ zu entnehmen.

Aussagefähige Einzelfallrechnungen zu den Auswirkungen der Neuregelung sind erst nach Erarbeitung eines Gesetzentwurfs möglich.

C. Wahlrecht zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag

9. Warum sieht die Bundesregierung ein Wahlrecht zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag vor und nicht, wie die sog. Bareis-Kommission, in allen Fällen die Gewährung des Kindergeldes im laufenden Kalenderjahr mit der Möglichkeit der Verrechnung bei Inanspruchnahme des Kinderfreibetrages bei der Einkommensteueranlagung?

Diese Frage wird im Zusammenhang mit den Fragen 11 bis 16 beantwortet.

10. Ab welcher Höhe des zu versteuernden Einkommens ist für Alleinstehende und für Verheiratete die Wahl des Kindergeldes oder die Wahl des Kinderfreibetrages günstiger als die Wahl des Kindergeldes bei
- einem Kind,
 - zwei Kindern,
 - drei Kindern,
 - vier Kindern,
 - fünf Kindern?

Die gewünschten Angaben können der nachstehenden Übersicht entnommen werden:

Zahl der Kinder	Die Wahl des Kinderfreibetrages ist ab einem zu versteuernden Einkommen von DM steuerlich günstiger.	
	Grundtabelle	Splittingtabelle
1	77 058	150 984
2	80 244	154 116
3	104 382	199 368
4	118 044	223 560
5	127 980	239 328

- Zu welchem Zeitpunkt sollen die Bürger ihr Wahlrecht ausüben?
- Ist es möglich, daß durch unvorhersehbare Ereignisse, wie z.B. Steuerrechtsänderungen, sich eine einmal getroffene Wahl im nachhinein als nachteilig herausstellen kann?
- Kann eine einmal getroffene Wahl später (z.B. bei Abgabe der Steuererklärung, im Einspruchsverfahren oder im Klageverfahren vor dem Finanzgericht) korrigiert werden?
- Sollen die Finanzämter Steuerpflichtige, die offensichtlich eine für sie ungünstige Wahl getroffen haben, hierauf hinweisen?
- Sollen die Finanzämter verpflichtet werden, im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu prüfen, wie sich im Einzelfall Kindergeld und Kinderfreibetrag auswirken, und die günstigere Lösung bei der Steuerfestsetzung berücksichtigen?
- Läuft das Wahlrecht zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag bei Arbeitnehmern darauf hinaus, daß die Arbeitgeber je nach getroffener Wahl unterschiedliche Lohnsteuertabellen anwenden müssen, und erhöht dies die Arbeitsbelastung der Lohnbüros?

Die Fragen 9 und 11 bis 16 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Wahl zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag wirft für die Steuerpflichtigen grundsätzlich keine Probleme auf. Für die weit überwiegende Zahl der Familien dürfte das Kindergeld vorteilhafter sein. In der Regel wird Kindergeld schon beim Lohnsteuerabzug und bei den Einkommensteuervorauszahlungen berücksichtigt.

Im Rahmen der Veranlagung prüft das Finanzamt, ob ggf. ein Kinderfreibetrag zu einem günstigeren steuerlichen Ergebnis führt. Die Regelung von Einzelheiten kann erst im Gesetz oder durch Verwaltungsvorschriften erfolgen.

D. Zeitrahmen für die Umsetzung des Vorschlags der Bundesregierung

17. Hält die Bundesregierung daran fest, daß die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs zum 1. Januar 1996 in Kraft treten soll?
18. Wann wird das Bundesministerium der Finanzen einen ersten Referentenentwurf vorlegen, wann wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf verabschieden, wann wird sie ihn im Bundesrat einbringen, und wann soll der Gesetzentwurf dem Deutschen Bundestag vorgelegt werden?
19. Bis wann muß nach Auffassung der Bundesregierung das Gesetz zur Neuregelung des Familienleistungsausgleichs verabschiedet und im Bundesgesetzblatt verkündet sein, damit ein Inkrafttreten zum 1. Januar 1996 möglich ist?
20. Macht die vorgesehene Neuregelung auch eine Änderung der Lohnsteuerkarten bzw. eine Änderung der Eintragung der Zahl der Kinder durch die Gemeinden erforderlich, und wenn ja, bis wann müssen die Gemeinden Klarheit über die vorzunehmenden Änderungen erhalten, damit die Lohnsteuerkarten rechtzeitig versandt werden können?
21. Bis wann muß nach Ansicht der Bundesregierung spätestens Klarheit über die neuen Lohnsteuertabellen bestehen?

Ziel ist es, das Inkrafttreten der Reform zum 1. Januar 1996 zu ermöglichen.

Die Länder wurden auch gebeten, den frühestmöglichen Zeitpunkt, zu dem nach ihrer Auffassung die Neuregelung umgesetzt werden kann, mitzuteilen.

Aussagen zum Zeitplan der Gesetzgebung sind erst nach Abschluß der Gespräche mit den Ländern möglich.

Die Bundesregierung ist bestrebt, nach der notwendigen Abklärung mit den Ländern den gesetzgebenden Körperschaften eine Verabschiedung in einem möglichst großen zeitlichen Abstand zum Inkrafttreten zu ermöglichen, damit Bürger, Arbeitgeber und Verwaltung sich rechtzeitig auf die Neuregelung einstellen können.

E. Finanzielle Auswirkungen

22. Wie hoch schätzt die Bundesregierung nach geltendem Recht die Ausgaben für Kindergeld und Kindergeldzuschlag sowie den Steuerausfall durch Kinderfreibetrag bezogen auf das Jahr 1996 (bitte getrennt angeben)?
23. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die bei der vorgesehenen Neuregelung entstehenden Kosten bzw. Steuerausfälle durch das neue Kindergeld und den neuen Kinderfreibetrag für das Jahr 1996 (bitte getrennt angeben)?
24. Wie viele erste Kinder, zweite Kinder, dritte Kinder, vierte und weitere Kinder wird es nach Schätzung der Bundesregierung im Jahr 1996 geben, und wie hoch wären die Kosten für das vorgesehene neue Kindergeld rein rechnerisch, wenn für alle Kinder das Kindergeld gewählt würde?
25. Für wie viele der zu vorstehender Frage 25 genannten Kinder kann nach Schätzung der Bundesregierung davon ausgegangen werden, daß nicht das Kindergeld, sondern der Kinderfreibetrag gewählt wird, und wie verändern sich hierdurch die finanziellen Auswirkungen?

Die Kindergeldausgaben werden für 1996 auf 19,9 Mrd. DM (davon 1,4 Mrd. DM Kindergeldzuschlag) und die Steuermindereinnahmen durch den derzeitigen Kinderfreibetrag auf 16,6 Mrd. DM geschätzt.

Bei einem Inkrafttreten zum 1. Januar 1996 sollen die Haushaltsmehrbelastungen insgesamt 6 Mrd. DM nicht überschreiten.

Eine aussagefähige Bezifferung ist erst nach Erarbeitung des Gesetzentwurfs mit Festlegung von Einzelheiten insbesondere auch zur Neuabgrenzung des Kindbegriffs möglich.

Anlage 1

Der weiterentwickelte Familienleistungsausgleich

– Umsetzung des Optionsmodells –

I.

Nach dem Modell erhalten Eltern ein die Einkommensteuerschuld minderndes monatliches Kindergeld in Höhe von je 200 DM für das erste und zweite Kind und von 300 DM für jedes weitere Kind oder statt dessen wahlweise nach Ablauf des Kalenderjahrs einen Kinderfreibetrag von 6 264 DM. Die Gewährung des Kindergeldes erfolgt so weit wie möglich durch Verrechnung mit der Einkommensteuerschuld, bei Arbeitnehmern im Rahmen des Lohnsteuerabzugs. Nichtsteuerbelastete erhalten Kindergeld grundsätzlich vom Finanzamt.

Die Kindergeldberechtigung wird in der Regel entsprechend dem bisherigen Verfahren zur Eintragung der Kinderfreibeträge durch die von der Gemeinde auszustellende Lohnsteuerkarte nachgewiesen, die die persönlichen Daten des Berechtigten und der zu berücksichtigenden Kinder sowie die für die Auszahlung des Kindergeldes erforderlichen Daten enthält. Für sog. Auslandskinder, für die nur ein gemindertetes Kindergeld oder ein ermäßigter Kinderfreibetrag in Betracht kommt, wird wie bisher ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen; bei nicht ausreichender Steuerbelastung wird das geminderte Kindergeld vom Finanzamt ausgezahlt. Zum Nachweis ihrer Kindergeldberechtigung können auch Nichtarbeitnehmer die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte beantragen. Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind für die auszahlende Stelle bindend. Auf der Lohnsteuerkarte ist die einbehaltene Lohnsteuer, ggf. um Kindergeld gemindert, zu bescheinigen.

II.

1. Verfahren beim Arbeitgeber

- a) Für Arbeitnehmer verrechnet der Arbeitgeber das Kindergeld mit der Lohnsteuer. Ist für die Verrechnung keine ausreichende Steuerschuld vorhanden, hat der Arbeitgeber die Auszahlung des Kindergeldes zu Lasten der von ihm insgesamt abzuführenden Lohnsteuer vorzunehmen.
- b) Reicht die abzuführende Lohnsteuer insgesamt für die Auszahlung des Kindergeldes nicht aus, muß das Finanzamt dem Arbeitgeber ggf. die erforderlichen Mittel aus dem Einkommensteuer-(Lohnsteuer-)Aufkommen zur Verfügung stellen.
- c) Arbeitnehmern, die nicht ganzjährig oder bei einem Arbeitgeber im Sinne des Buchstaben b beschäftigt sind, kann das Kindergeld auf Antrag vom Finanzamt ausgezahlt werden; in diesem Fall hat das Finanzamt die entsprechenden Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zu ändern.

2. Verfahren beim Finanzamt

- a) Für steuerbelastete Nichtarbeitnehmer erfolgt in der Regel eine Verrechnung mit der Einkommensteuerschuld bei der Festsetzung der Vorauszahlungen. Reicht die Einkommensteuerschuld nicht aus, wird der Differenzbetrag zu den Vorauszahlungsterminen vom Finanzamt ausgezahlt.
- b) Für Nichtsteuerbelastete oder steuerlich nicht geführte Bürger könnte die Auszahlung des Kindergeldes aus Zweckmäßigkeitsgründen auch anderen Stellen übertragen werden, wie z. B. für Sozialhilfeempfänger dem Sozialamt. Die hierfür erforderlichen Mittel müßten ggf. vom Finanzamt aus dem Einkommensteueraufkommen zur Verfügung gestellt werden.
- c) Bei der Einkommensteuerveranlagung wird von Amts wegen geprüft, ob Kinderfreibeträge oder Kindergeld zu einem günstigeren Ergebnis führen. Die Option ist für alle Kinder einheitlich auszuüben. Die Kindergeldleistungen werden bei der Abrechnung berücksichtigt.

3. Antragsrecht

Der Antrag auf Kinderfreibetrag kann bei geschiedenen und dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie bei Eltern eines nichtehelichen Kindes von jedem Elternteil gestellt werden.

4. Einheitliche Kriterien für die Gewährung von Kinderfreibetrag und Kindergeld

Für die Verwirklichung der Finanzamtslösung ist die Harmonisierung bisher unterschiedlicher Regelungen im Einkommensteuer- und Kindergeldrecht notwendig, wie z. B.

- a) steuerrechtlicher und kindergeldrechtlicher Kindbegriff (§ 32 EStG und § 2 BKGG),
- b) die Zählkindregelung nur im Kindergeldrecht,
- c) das Jahresprinzip bei der Einkommensteuer und das Monatsprinzip beim Kindergeld,
- d) die grundsätzliche Halbteilung des Kinderfreibetrags bei geschiedenen und dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie bei Eltern eines nichtehelichen Kindes einerseits und die Auszahlung des Kindergeldes nur an einen Elternteil andererseits, sofern nicht weiterhin ein zivilrechtlicher Ausgleich entsprechend § 1615 g BGB als ausreichend angesehen wird.

Anlage 2

Kindergeld, -zuschlag und Wirkung des Kinderfreibetrags nach gelt. Recht 1995

(Das dem jeweiligen zu versteuernden Einkommen entsprechende kindergeldrechtliche Nettoeinkommen wurde näherungsweise nach den Berechnungsvorschriften zur allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle 1995 ermittelt.)

Ledig, 1 Kind

zu ver- steuerndes Ein- kommen	Jahresbetrag (DM) 1995			
	Kinder- geld	Kinder- geldzu- schlag	Wirkung Kinderfrei- betrag	insgesamt
1	2	3	4	5
0	840	779	0	1 619
10 000	840	0	1 325	2 165
20 000	840	0	954	1 794
30 000	840	0	1 078	1 918
40 000	840	0	1 203	2 043
50 000	840	0	1 327	2 167
60 000	840	0	1 453	2 293
70 000	840	0	1 577	2 417
80 000	840	0	1 701	2 541
90 000	840	0	1 827	2 667
100 000	840	0	1 951	2 791
110 000	840	0	2 076	2 916
120 000	840	0	2 175	3 015
130 000	840	0	2 175	3 015

Ledig, 2 Kinder

zu ver- steuerndes Ein- kommen	Jahresbetrag (DM) 1995			
	Kinder- geld	Kinder- geldzu- schlag	Wirkung Kinderfrei- betrag	insgesamt
1	2	3	4	5
0	2 400	1 067	0	3 467
10 000	2 400	0	2 545	4 945
20 000	2 400	0	1 958	4 358
30 000	2 400	0	2 207	4 607
40 000	1 680	0	2 457	4 137
50 000	1 680	0	2 706	4 386
60 000	1 680	0	2 956	4 636
70 000	1 680	0	3 206	4 886
80 000	1 680	0	3 454	5 134
90 000	1 680	0	3 704	5 384
100 000	1 680	0	3 953	5 633
110 000	1 680	0	4 204	5 884
120 000	1 680	0	4 350	6 030
130 000	1 680	0	4 350	6 030

Kindergeld, -zuschlag und Wirkung des Kinderfreibetrags nach gelt. Recht 1995

Ledig, 3 Kinder

zu ver- steuerndes Ein- kommen	Jahresbetrag (DM) 1995			
	Kinder- geld	Kinder- geldzu- schlag	Wirkung Kinderfrei- betrag	insgesamt
1	2	3	4	5
0	5 040	1 067	410	6 517
10 000	5 040	0	3 476	8 516
20 000	5 040	0	3 014	8 054
30 000	5 040	0	3 387	8 427
40 000	3 360	0	3 762	7 122
50 000	3 360	0	4 135	7 495
60 000	3 360	0	4 511	7 871
70 000	3 360	0	4 885	8 245
80 000	2 520	0	5 258	7 778
90 000	2 520	0	5 633	8 153
100 000	2 520	0	6 006	8 526
110 000	2 520	0	6 374	8 894
120 000	2 520	0	6 526	9 046
130 000	2 520	0	6 525	9 045

Ledig, 4 Kinder

zu ver- steuerndes Ein- kommen	Jahresbetrag (DM) 1995			
	Kinder- geld	Kinder- geldzu- schlag	Wirkung Kinderfrei- betrag	insgesamt
1	2	3	4	5
0	7 920	1 067	2 157	11 144
10 000	7 920	0	4 459	12 379
20 000	7 920	0	4 121	12 041
30 000	7 920	0	4 619	12 539
40 000	7 920	0	5 118	13 038
50 000	5 040	0	5 616	10 656
60 000	5 040	0	6 117	11 157
70 000	5 040	0	6 616	11 656
80 000	5 040	0	7 114	12 154
90 000	3 360	0	7 613	10 973
100 000	3 360	0	8 111	11 471
110 000	3 360	0	8 549	11 909
120 000	3 360	0	8 701	12 061
130 000	3 360	0	8 700	12 060

Kindergeld, -zuschlag und Wirkung des Kinderfreibetrags nach gelt. Recht 1995

Ledig, 5 Kinder

zu ver- steuerndes Ein- kommen	Jahresbetrag (DM) 1995			
	Kinder- geld	Kinder- geldzu- schlag	Wirkung Kinderfrei- betrag	insgesamt
1	2	3	4	5
0	10 800	1 067	3 066	14 933
10 000	10 800	0	5 492	16 292
20 000	10 800	0	5 280	16 080
30 000	10 800	0	5 902	16 702
40 000	10 800	0	6 525	17 325
50 000	10 800	0	7 148	17 948
60 000	6 720	0	7 775	14 495
70 000	6 720	0	8 398	15 118
80 000	6 720	0	9 020	15 740
90 000	6 720	0	9 644	16 364
100 000	4 200	0	10 266	14 466
110 000	4 200	0	10 724	14 924
120 000	4 200	0	10 876	15 076
130 000	4 200	0	10 875	15 075

Kindergeld, -zuschlag und Wirkung des Kinderfreibetrags nach gelt. Recht 1995

Verheiratet, 1 Kind

zu ver- steuerndes Ein- kommen	Jahresbetrag (DM) 1995			
	Kinder- geld	Kinder- geldzu- schlag	Wirkung Kinderfrei- betrag	insgesamt
1	2	3	4	5
0	840	779	0	1 619
10 000	840	234	0	1 074
20 000	840	0	544	1 384
30 000	840	0	1 016	1 856
40 000	840	0	940	1 780
50 000	840	0	1 002	1 842
60 000	840	0	1 064	1 904
70 000	840	0	1 128	1 968
80 000	840	0	1 190	2 030
90 000	840	0	1 252	2 092
100 000	840	0	1 314	2 154
110 000	840	0	1 378	2 218
120 000	840	0	1 440	2 280
130 000	840	0	1 502	2 342
140 000	840	0	1 564	2 404
150 000	840	0	1 626	2 466
160 000	840	0	1 688	2 528
170 000	840	0	1 752	2 592
180 000	840	0	1 814	2 654
190 000	840	0	1 876	2 716
200 000	840	0	1 938	2 778
210 000	840	0	2 002	2 842
220 000	840	0	2 064	2 904
230 000	840	0	2 126	2 966
240 000	840	0	2 176	3 016

Kindergeld, -zuschlag und Wirkung des Kinderfreibetrags nach gelt. Recht 1995

Verheiratet, 2 Kinder

zu ver- steuerndes Ein- kommen	Jahresbetrag (DM) 1995			
	Kinder- geld	Kinder- geldzu- schlag	Wirkung Kinderfrei- betrag	insgesamt
1	2	3	4	5
0	2 400	1 558	0	3 958
10 000	2 400	234	0	2 634
20 000	2 400	0	2 650	5 050
30 000	2 400	0	1 920	4 320
40 000	2 400	0	1 908	4 308
50 000	1 680	0	2 030	3 710
60 000	1 680	0	2 156	3 836
70 000	1 680	0	2 282	3 962
80 000	1 680	0	2 406	4 086
90 000	1 680	0	2 530	4 210
100 000	1 680	0	2 654	4 334
110 000	1 680	0	2 780	4 460
120 000	1 680	0	2 906	4 586
130 000	1 680	0	3 028	4 708
140 000	1 680	0	3 154	4 834
150 000	1 680	0	3 278	4 958
160 000	1 680	0	3 402	5 082
170 000	1 680	0	3 528	5 208
180 000	1 680	0	3 654	5 334
190 000	1 680	0	3 778	5 458
200 000	1 680	0	3 902	5 582
210 000	1 680	0	4 028	5 708
220 000	1 680	0	4 152	5 832
230 000	1 680	0	4 276	5 956
240 000	1 680	0	4 350	6 030

Kindergeld, -zuschlag und Wirkung des Kinderfreibetrags nach gelt. Recht 1995

Verheiratet, 3 Kinder

zu ver- steuerndes Ein- kommen	Jahresbetrag (DM) 1995			
	Kinder- geld	Kinder- geldzu- schlag	Wirkung Kinderfrei- betrag	insgesamt
1	2	3	4	5
0	5 040	2 134	0	7 174
10 000	5 040	234	0	5 274
20 000	5 040	0	4 198	9 238
30 000	5 040	0	2 848	7 888
40 000	5 040	0	2 900	7 940
50 000	5 040	0	3 084	8 124
60 000	3 360	0	3 272	6 632
70 000	3 360	0	3 460	6 820
80 000	3 360	0	3 646	7 006
90 000	3 360	0	3 834	7 194
100 000	3 360	0	4 020	7 380
110 000	3 360	0	4 208	7 568
120 000	2 520	0	4 396	6 916
130 000	2 520	0	4 582	7 102
140 000	2 520	0	4 770	7 290
150 000	2 520	0	4 956	7 476
160 000	2 520	0	5 142	7 662
170 000	2 520	0	5 332	7 852
180 000	2 520	0	5 518	8 038
190 000	2 520	0	5 706	8 226
200 000	2 520	0	5 892	8 412
210 000	2 520	0	6 080	8 600
220 000	2 520	0	6 268	8 788
230 000	2 520	0	6 448	8 968
240 000	2 520	0	6 526	9 046

Kindergeld, -zuschlag und Wirkung des Kinderfreibetrags nach gelt. Recht 1995

Verheiratet, 4 Kinder

zu ver- steuerndes Ein- kommen	Jahresbetrag (DM) 1995			
	Kinder- geld	Kinder- geldzu- schlag	Wirkung Kinderfrei- betrag	insgesamt
1	2	3	4	5
0	7 920	2 134	0	10 054
10 000	7 920	234	1 700	9 854
20 000	7 920	0	5 090	13 010
30 000	7 920	0	3 804	11 724
40 000	7 920	0	3 916	11 836
50 000	7 920	0	4 164	12 084
60 000	7 920	0	4 414	12 334
70 000	5 040	0	4 664	9 704
80 000	5 040	0	4 914	9 954
90 000	5 040	0	5 164	10 204
100 000	5 040	0	5 412	10 452
110 000	5 040	0	5 662	10 702
120 000	5 040	0	5 912	10 952
130 000	3 360	0	6 160	9 520
140 000	3 360	0	6 412	9 772
150 000	3 360	0	6 658	10 018
160 000	3 360	0	6 908	10 268
170 000	3 360	0	7 160	10 520
180 000	3 360	0	7 408	10 768
190 000	3 360	0	7 658	11 018
200 000	3 360	0	7 906	11 266
210 000	3 360	0	8 158	11 518
220 000	3 360	0	8 408	11 768
230 000	3 360	0	8 624	11 984
240 000	3 360	0	8 700	12 060

Kindergeld, -zuschlag und Wirkung des Kinderfreibetrags nach gelt. Recht 1995

Verheiratet, 5 Kinder

zu ver- steuerndes Ein- kommen	Jahresbetrag (DM) 1995			
	Kinder- geld	Kinder- geldzu- schlag	Wirkung Kinderfrei- betrag	insgesamt
1	2	3	4	5
0	10 800	2 134	0	12 934
10 000	10 800	234	3 806	14 840
20 000	10 800	0	6 008	16 808
30 000	10 800	0	4 784	15 584
40 000	10 800	0	4 960	15 760
50 000	10 800	0	5 270	16 070
60 000	10 800	0	5 582	16 382
70 000	6 720	0	5 896	12 616
80 000	6 720	0	6 206	12 926
90 000	6 720	0	6 518	13 238
100 000	6 720	0	6 828	13 548
110 000	6 720	0	7 142	13 862
120 000	6 720	0	7 454	14 174
130 000	6 720	0	7 764	14 484
140 000	4 200	0	8 078	12 278
150 000	4 200	0	8 388	12 588
160 000	4 200	0	8 700	12 900
170 000	4 200	0	9 014	13 214
180 000	4 200	0	9 324	13 524
190 000	4 200	0	9 636	13 836
200 000	4 200	0	9 946	14 146
210 000	4 200	0	10 260	14 460
220 000	4 200	0	10 572	14 772
230 000	4 200	0	10 798	14 998
240 000	4 200	0	10 876	15 076

